

Prüfungsordnung für den Bachelor- und Diplomstudiengang Geowissenschaften

der Universität Hannover, Fachbereich Geowissenschaften und Geographie

Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am 19.10.1998,
Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover vom 11.12.1998

Folgende Änderungen wurden berücksichtigt:

1. Änderung: Genehmigung am 21.06.1999, Veröffentlichung am 28.07.1999
2. Änderung: Genehmigung am 02.03.2001, Veröffentlichung am 22.03.2001
3. Änderung (Berichtigung): Veröffentlichung am 06.06.2001

Auf Grund des § 105 Abs. 4 NHG hat die Universität Hannover, Fachbereich Geowissenschaften und Geographie, die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck der Prüfungen

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums mit wissenschaftlicher Vertiefung. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Die Prüfung zum Bachelor ermöglicht einen ersten berufsqualifizierenden Abschluß innerhalb des Studienganges "Geowissenschaften".

(3) Der Diplomprüfung und der Prüfung zum Bachelor geht die Diplomvorprüfung voraus. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seiner Fachrichtung und eine systematische Orientierung erworben hat, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 2

Studienleistungen und Hochschulgrade

(1) Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Universität Hannover die Hochschulgrade "Diplom-Geowissenschaftlerin" oder "Diplom-Geowissenschaftler" (abgekürzt: "Dipl.-Geow.") in der jeweils zutreffenden Sprachform. Die Bedingungen für den Erwerb der Hochschulgrade sind in den Anlagen 4A und 4B wiedergegeben.

(2) Ein vorzeitiger Abschluß des Studienganges "Geowissenschaften" ist bei vorwiegend fachpraktischer Orientierung mit der Prüfung zum Bachelor möglich. In diesem Fall verleiht die Universität Hannover den Grad eines "Bachelor of Science" ("BSc"). Die Bedingungen für den Erwerb des Bachelor-Grades sind in den Anlagen 7A und 7B wiedergegeben.

(3) Über den erworbenen Hochschulgrad stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlagen 1 und 5).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums, Freiversuch

(1) Die Studienzeit, in der das Diplomstudium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomprüfung zehn Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium gliedert sich in

1. ein Grundstudium von vier Semestern, das mit der Diplomvorprüfung abschließt,
2. ein Hauptstudium von zwei Semestern, das mit der Prüfung zum Bachelor der Geowissenschaften abgeschlossen werden kann,
3. ein Schwerpunktstudium, das vier Semester umfaßt und eine sechsmonatige Diplomarbeit einschließt sowie
4. eine berufspraktische Tätigkeit von insgesamt zwölf Wochen während des Studiums, die im Grundstudium begonnen werden kann und bis zum Abschluß der Bachelor-Prüfung oder der Meldung zur Diplomprüfung abgeschlossen werden muß.

Näheres regelt die Studienordnung.

(3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, daß die Studierenden das Grundstudium im 4. Semester, das Hauptstudium nach dem 6. Semester und das Schwerpunktstudium einschließlich der Diplomarbeit innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können.

(4) Das Studium umfaßt im Grundstudium und Hauptstudium Lehrveranstaltungen des Pflichtbereichs, sowie im Schwerpunktstudium Lehrveranstaltungsblöcke ("Module" und ein Nebenfach) nach Wahl der Studierenden. Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche beträgt mindestens 180 Semesterwochenstunden (SWS), wobei auf das Grundstudium ca. 80, auf das Hauptstudium ca. 50 und auf das Schwerpunktstudium ca. 60 SWS entfallen. Weiterhin müssen in angemessenem Umfang Geländepraktika absolviert werden. Der Anteil der Prüfungsfächer und Module am zeitlichen Gesamtumfang ist in den Anlagen 3, 4 und 7 geregelt.

(5) Erstmals nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie zum nächstmöglichen Termin nach Abschluß der betreffenden Lehrveranstaltung abgelegt wurden. Andere Prüfungen, die erstmalig nicht bestanden sind, gelten als nicht unternommen, wenn sie vor Ablauf der Fristen nach Absatz 3 abgelegt wurden (Freiversuch). Bei der Berechnung der Studienzeiten im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes des Freiversuches nach den Sätzen 3 und 4 blei-

ben Zeiten der Überschreitung unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen sind; § 10 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Dies kann jedoch nur einmal für jede Prüfungsleistung in Anspruch genommen werden. Eine im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungsleistung für die Diplomprüfung kann zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden, in der Regel zum nächst möglichen Prüfungstermin. In diesem Fall wird die beste Note beider Versuche gewertet.

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereichs ein Prüfungsausschuß gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studentengruppe. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden, sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet auf Anfrage dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit und die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuß oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Darin sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüs-

se des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuß laufend über diese Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüfende und Beisitzerin oder Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind und die in diesem Fach in dem der Prüfung vorausgegangenen Studienabschnitt Lehrveranstaltungen abgehalten haben. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen; für die Bewertung mündlicher Prüfungsleistungen kann an die Stelle eines Prüfers oder einer Prüferin ein Beisitzer oder eine Beisitzerin treten.

(3) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1. Sind mehr prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.

(4) Studierende können unbeschadet der Regelung in Absatz 3 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

(5) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

(6) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Abs. 8 entsprechend.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen und Bachelor-Prüfungen in demselben oder einem verwandten Studiengang (Geologie, Mineralogie, Geoökologie), die als solche anzuerkennen sind. Soweit die Diplomvorprüfung oder die Prüfung zum Bachelor Fächer nicht enthält, die nach dieser Ordnung Gegenstand der Prüfungsleistungen des Grundstudiums, nicht aber des Hauptstudiums sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Absatz 2 Satz 3 festgestellt ist.
- (4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Im übrigen findet § 20 NHG Anwendung.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuß.

§ 7 Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Diplomvorprüfung, zur Prüfung zum Bachelor oder zur Diplomprüfung oder zu ihren einzelnen Prüfungsteilen ist nach näherer Bestimmung des Zweiten, Dritten und Vierten Teils schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuß gesetzt sind, können beim Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Soweit der Zweite, Dritte oder Vierte Teil nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmen, wird zugelassen, wer

- im Studiengang Geowissenschaften immatrikuliert ist und
- die nach den Anlagen 4A, 4B und 7A erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachweist.

(3) Der Meldung sind, soweit sich nicht bereits entsprechende Unterlagen im Prüfungsamt befinden, unbeschadet weiterer Nachweise nach dem Zweiten, Dritten und Vierten Teil beizufügen:

1. Nachweise nach Absatz 2 sowie
2. eine Erklärung darüber, ob die Diplomvorprüfung, die Prüfung zum Bachelor, die Diplomprüfung oder Teile dieser Prüfungen in demselben oder einem der verwandten, in § 6 genannten Studiengänge an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.
3. ggf. Vorschläge für Prüfende.

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassungen entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Diplomvorprüfung, die Prüfung zum Bachelor oder die Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.

(5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

§ 8 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen. Die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit, soweit der Vierte Teil nicht weitere

Prüfungsleistungen vorsieht. Die Prüfung zum Bachelor besteht aus Fachprüfungen und einer praktischen Prüfungsarbeit.

(2) Die Fachprüfungen nach Absatz 1 setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen, die nach Maßgabe des Zweiten, Dritten und Vierten Teils dieser Prüfungsordnung als

1. Klausur (Absatz 4),
2. mündliche Prüfung (Absatz 5),
3. geowissenschaftliche Kartierung (Absatz 6),
4. selbständige Ausarbeitung (Seminarvortrag, Modulbericht, Erstellung und Dokumentation eines fachspezifischen Rechnerprogramms) (Absatz 7),
erbracht werden können.

(3) Prüfungsleistungen nach Absatz 2 Nrn. 3 und 4 können nach Absprache mit den Prüfenden in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muß die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(4) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, daß er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit beträgt nach Maßgabe des Prüfers in der Regel 1 - 2 Stunden.

(5) Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung statt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt in der Regel 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzern zu unterschreiben.

(6) Eine geowissenschaftliche Kartierung umfaßt die Erstellung einer geowissenschaftlichen Karte aus eigenen Geländeerhebungen, ggf. die Ermittlung der erforderlichen Kenngrößen im Labor sowie die Formulierung einfacher Erläuterungen. Für Geländetätigkeit sind maximal 30 Tage vorzusehen.

(7) Ein Seminarvortrag dauert in der Regel 15 bis 20 Minuten; es schließt sich eine etwa gleich lange Fachdiskussion an. In ihnen soll die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Aufbereitung und Darbietung eines begrenzten Themas nachgewiesen werden. Die Themen werden aus dem engeren Gebiet der zugeordneten Lehrveranstaltungen zugewiesen.

Ein Modulbericht soll zeigen, dass die wesentlichen Inhalte des Moduls erkannt und deren inhaltliche Verknüpfung verstanden wurden.

Die Erstellung eines Rechnerprogramms umfaßt die Formulierung eines fachspezifischen Problems in geeignete Algorithmen, die Programmierung und die Dokumenta-

tion des ablauffähigen Programms. Dabei liegt das Hauptgewicht auf der wissenschaftlichen Durchdringung des Problems.

(8) Die Aufgabe für die Prüfungsleistung und die Form der Prüfung werden von den Prüfenden festgelegt und ergeben sich aus dem Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltungen.

(9) Die Termine für die studienbegleitenden Prüfungen sowie für die Prüfungsleistungen nach Abs. 6 werden vom Prüfungsausschuß festgesetzt und sind vor Beginn der betreffenden Lehrveranstaltung bekanntzugeben.

(10) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuß zu ermöglichen, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 9

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

(1) Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen. § 4 Abs. 7 bleibt unberührt.

(2) Werden studienbegleitende Prüfungsleistungen in Form von Seminarvorträgen erbracht, so sind hierzu die Studierenden des Studienganges "Geowissenschaften" in demselben Studienabschnitt sowie alle Lehrpersonen der zugeordneten Lehrveranstaltungen durch Aushang einzuladen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe (z.B. Schwangerschaft)

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches, im Zweifelsfall ein amtsärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin,

anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden, in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuß nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, daß nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluß des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuß nach § 16 Abs. 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Der Abgabetermin kann wegen nachgewiesener Erkrankung in der Regel um höchstens die Hälfte der regulären Bearbeitungszeit hinausgeschoben werden.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Fachnote

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 5 Abs. 2, § 8 Abs. 5) bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut	=	eine besonders hervorragende Leistung,
2 =	gut	=	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
3 =	befriedigend	=	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 =	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5 =	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt

der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Auf Antrag der oder des Studierenden ist die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung zu begründen; dabei sind die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung darzulegen. Die Begründung ist zu der Prüfungsakte zu nehmen.

(4) Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5:	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5:	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5:	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0:	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0:	nicht ausreichend.

(5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn jede zugehörige Prüfungsleistung mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Besteht die Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen, die für die Diplomvorprüfung nach Anlage 3B gewichtet werden. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12

Wiederholung von Fachprüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen einer Fachprüfung können einmal wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 2 nicht mehr gegeben oder wird nicht in Anspruch genommen, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(2) Auf Antrag ist eine zweite Wiederholung zulässig, aber nur dann, wenn der Notendurchschnitt der nach dieser Ordnung in dem betreffenden Studienabschnitt bis zur Antragstellung abgelegten Prüfungsleistungen mindestens "ausreichend" ist. Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuß bis spätestens einen Monat nach Zustellung des Bescheides über das Nichtbestehen zu stellen.

(3) In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine schriftliche Prüfungsleistung nach § 8 Abs. 4 die Note "nicht ausreichend" nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung getroffen werden. Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im übrigen gilt § 8 Abs. 5 entsprechend. Die oder der Prüfende setzt die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und dem Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung fest. Für die Bildung der Durchschnittsnote der von beiden Prüfenden jeweils gebildeten Note der Prüfungsleistung gilt § 11 Abs. 4 entsprechend. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 10 Anwendung findet.

(4) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen. Sie sollen spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Der Prüfling wird unter Berücksichtigung der Frist nach den Sätzen 1 und 2 zur Wiederholungsprüfung geladen. In der Ladung wird der Prüfling darauf hingewiesen, daß bei Versäumnis dieses Termins (§ 10 Abs. 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Diplomvorprüfung, die Prüfung zum Bachelor oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch (Absatz 2) vorliegen.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Die Möglichkeit zum Freiversuch nach § 3 Abs. 5 bleibt jedoch unberührt.

(6) In demselben oder einem nach § 6 Abs. 1 verwandten Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

§ 13

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung, die Prüfung zum Bachelor und die Diplomprüfung wird unverzüglich (möglichst innerhalb von vier Wochen) jeweils ein Zeugnis ausgestellt (Anlagen 2 und 6). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind.

(2) Ist die Diplomvorprüfung, die Prüfung zum Bachelor oder die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung, Prüfung zum Bachelor oder Diplomprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Fall von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, daß die Vorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die bestandenen Prüfungsleistungen ausweist.

§ 14

Zusatzprüfungen

(1) Die Studierenden können sich in weiteren als in den in den Anlagen 3, 4 und 7 genannten Modulen und Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 15

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuß zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde bzw. die Urkunde über die bestandene Prüfung zum Bachelor einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 16

Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Der Prüfling wird auf Antrag vor Abschluß einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

(2) Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluß jeder Fachprüfung, der Diplomvorprüfung, der Prüfung zum Bachelor und der Diplomprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuß zu stellen. Der Prüfungsausschuß bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuß gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden zu Beginn jedes Studienabschnittes in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(2) Der Prüfungsausschuß kann beschließen, daß Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntgemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluß ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 18

Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuß nach Überprüfung nach Absatz 3.

(3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuß die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Soweit der Prüfungsausschuß bei einem Verstoß nach Abs. 3 Satz 3, 1.-5. dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne daß die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befaßte Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

(5) Richtet sich der Widerspruch gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses, für die die Prüfungsordnung dem Prüfungsausschuß einen Ermessensbereich einräumt, und hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.

(6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Note führen.

Zweiter Teil **Diplomvorprüfung**

§ 19 Art und Umfang

(1) Die Fachprüfungen der Diplomvorprüfung werden in der Regel studienbegleitend erbracht.

(2) Die Fachprüfungen sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die sonstigen studienbegleitenden Leistungen sowie die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 3 festgelegt.

§ 20 Zulassung

(1) Das Zulassungsverfahren nach § 7 Abs. 1 und 2 erfolgt gemeinsam für alle Fachprüfungen.

(2) Der Antrag auf Zulassung kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der ersten Fachprüfung zurückgenommen werden.

§ 21 Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mit mindestens "ausreichend" bewertet sind und die weiteren studienbegleitenden Leistungen nach Anlage 3A nachgewiesen wurden.

(2) Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach Anlage 3B gewichteten Fachnoten; § 11 Abs. 4 und 6 gilt entsprechend.

(3) Die Diplomvorprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als be-

wertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht oder nicht in Anspruch genommen wird.

Dritter Teil

Prüfung zum Bachelor

§ 22 Art und Umfang

- (1) Die Prüfung zum Bachelor besteht aus
 1. den Fachprüfungen und
 2. einer praktischen Prüfungsarbeit.
- (2) Die Prüfung zum Bachelor wird in der Regel nach dem sechsten Semester abgelegt; der praktischen Prüfungsarbeit sollten die Fachprüfungen vorausgehen.
- (3) Die Fachprüfungen sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 7 festgelegt.
- (4) Die Fachprüfungen werden als Kollegialprüfung von 3 x 20 min Dauer abgehalten.

§ 23 Zulassung

- (1) Die Zulassung erfolgt gemeinsam für die Fachprüfungen und die praktische Prüfungsarbeit.
- (2) Zur Prüfung zum Bachelor zugelassen wird, wer
 - die Diplomvorprüfung bestanden hat und
 - die Prüfungsvorleistungen gemäß Anlage 7A nachweist.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung sind neben den Nachweisen nach § 7 Abs. 3 beizufügen:
 1. die Angabe des Erstprüfers für die praktische Prüfungsarbeit und
 2. ggf. einen Antrag auf Durchführung der praktischen Prüfungsarbeit als Gruppenarbeit.
- (4) Der Antrag auf Zulassung kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung zum Bachelor zurückgenommen werden.

§ 24 Prüfungsarbeit zum Bachelor

- (1) Die Prüfungsarbeit soll zeigen, daß der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein praktisches Problem aus dieser Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung

der Prüfungsarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) Die Prüfungsarbeit besteht aus einer praktischen Tätigkeit sowie einer kurzen schriftlichen Ausarbeitung, in der Aufgabenstellung, angewandte Methoden und Ergebnisse dargestellt und kritisch beleuchtet werden. Die Prüfungsarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muß dann in der schriftlichen Ausarbeitung genannt und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(3) Das Thema der Prüfungsarbeit kann von jeder und jedem zur selbständigen Lehre berechtigten Angehörigen des Fachbereichs Geowissenschaften festgelegt werden (Erstprüfer). Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor festgelegt werden, die oder der nicht Mitglied in diesem Fachbereich ist; in diesem Fall muß die oder der Zweitprüfende Professorin oder Professor dieses Fachbereichs sein.

(4) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuß dafür, daß der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Erstprüfende und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut. Soll die Prüfungsarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität Hannover durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der schriftlichen Ausarbeitung beträgt acht Wochen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von zwölf Wochen verlängern.

(6) Bei der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung hat der Prüfling schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die schriftliche Ausarbeitung ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung durch beide Prüfende nach § 11 Abs. 2 bis 4 und 6 zu bewerten. Dabei ist die praktische Durchführung der Arbeit in die Bewertung einzu beziehen.

Wiederholung der Prüfungsarbeit

- (1) Die Prüfungsarbeit kann, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Prüfungsarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 25 Abs. 5 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Prüfungsarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von einem Monat nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.
- (3) § 12 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 26

Gesamtergebnis der Prüfung zum Bachelor

- (1) Die Prüfung zum Bachelor ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen nach § 22 Abs. 1 jeweils mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden und Nachweise über die Teilnahme an einem Quartär- oder Kristallin-Kartierkurs und an einer großen Exkursion, sowie Praktikumsbescheinigungen über die Ableistung von Betriebspraktika im Gesamtumfang von zwölf Wochen vorgelegt wurden.
- (2) Die Gesamtnote der Prüfung zum Bachelor errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach Anlage 7B gewichteten Noten für die Prüfungsleistungen nach § 22 Abs. 1. § 11 Abs. 4 und 6 gilt entsprechend.
- (3) Die Prüfung zum Bachelor ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung oder die Prüfungsarbeit zum Bachelor mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung oder die Prüfungsarbeit zum Bachelor mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht oder nicht in Anspruch genommen wird.

Vierter Teil Diplomprüfung

§ 27

Art und Umfang

- (1) Die Prüfungsleistungen der Diplomprüfung werden in der Regel im neunten und zehnten Semester erbracht und bestehen aus
 1. der Fachprüfung in einem Nebenfach,
 2. der Fachprüfung im Modul "Geowissenschaftliche Kartierung",
 3. weiteren Fachprüfungen in sechs Modulen,
 4. der DiplomarbeitDie Prüfungen zu 2 und 3 werden in der Regel studienbegleitend erbracht.

- (2) Von den sechs Modulen nach Abs. 1 Nr. 3 ist je ein Modul aus den Bereichen Quartärgeologie, Geochemie und Bodenkunde zu wählen; die übrigen drei Module sind frei wählbar.
- (3) Die den Fachprüfungen im Nebenfach und in den Modulen zugeordneten Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 4B festgelegt.
- (4) Die Prüfungen nach Absatz 1 Nrn. 1 und 3 müssen vor dem Beginn der Diplomarbeit abgeschlossen werden; ihre Reihenfolge ist frei wählbar.

§ 28 Zulassung

- (1) Das Zulassungsverfahren nach § 7 Abs. 1 erfolgt gemeinsam für alle Fachprüfungen und getrennt für die Diplomarbeit.
- (2) Zur Diplomprüfung wird zugelassen, wer
 - die Diplomvorprüfung bestanden hat und
 - die Prüfungsvorleistungen gemäß Anlage 4 nachweist.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zu den Fachprüfungen sind die Nachweise nach § 7 Abs. 3 beizufügen. Weiterhin sind die gewählten Module und das gewählte Nebenfach anzugeben.

Dem Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit sind neben den Nachweisen nach § 7 Abs. 3 beizufügen:

1. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Diplomarbeit entnommen werden soll, sowie
2. ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit.

Ist es nicht möglich, eine nach den Sätzen 1 und 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (4) Die Meldung zu den Fachprüfungen kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der ersten Fachprüfung zurückgenommen werden.

§ 29 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dieser Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1 Satz 3) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

- (2) Die Diplomarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muß auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) Das Thema der Diplomarbeit kann von jeder und jedem zur selbständigen Lehre berechtigten Angehörigen dieses Fachbereichs festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor festgelegt werden, die oder der nicht Mitglied in diesem Fachbereich ist; in diesem Fall muß die oder der Zweitprüfende Professorin oder Professor dieses Fachbereichs sein.
- (4) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuß dafür, daß der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb dieser Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Vergabe der Arbeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von neun Monaten verlängern.
- (6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 11 Abs. 2 bis 4 und 6 zu bewerten.

§ 30

Wiederholung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit kann, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Diplomarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 30 Abs. 5 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.

- (2) Das neue Thema der Diplomarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.
- (3) § 12 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 31

Gesamtergebnis der Prüfung

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen nach § 27 Abs. 1 jeweils mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden.
- (2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach Anlage 4C gewichteten Noten für die Prüfungsleistungen nach § 27 Abs. 1. § 11 Abs. 4 und 6 gelten entsprechend.
- (3) Die Diplomprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung oder die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung oder die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht oder nicht in Anspruch genommen wird.

Fünfter Teil Schlußvorschriften

§ 32

Übergangsvorschriften

- (1) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in den Studiengängen Geologie/Paläontologie oder Mineralogie immatrikuliert sind, werden nach den bisher gültigen Prüfungsordnungen geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses nach der Prüfungsordnung für den Studiengang Geowissenschaften geprüft werden. Für die Anrechnung der bis dahin erbrachten Leistungen gilt § 6 entsprechend. Prüfungen nach den bisher geltenden Prüfungsordnungen für die Studiengänge Geologie/Paläontologie und Mineralogie können letztmalig im Wintersemester 2003/04 abgelegt werden.
- (2) Der Fachbereichsrat kann übergangsweise Regelungen für die Erbringung von Prüfungsleistungen beschließen, wenn in den bisher geltenden Prüfungsordnungen abweichende Vorgaben enthalten sind. Er kann weitere Bestimmungen für den Übergang beschließen, sofern es der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule erfordert. Für die Bekanntmachung der Beschlüsse des Fachbereiches gilt § 17 Abs. 1 entsprechend.
- (3) Die bisher geltenden Prüfungsordnungen für die Diplomstudiengänge Geologie/Paläontologie und Mineralogie treten unbeschadet der Regelung in Absatz 1 außer Kraft.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Anlagen zur Diplomprüfungsordnung Geowissenschaften

- 1 Urkunde für Diplom
- 2 A Zeugnis für Vordiplom
 B Zeugnis für Diplom
- 3 A Vorleistungen zur Diplomvorprüfung
 B Prüfungsanforderungen zur Diplomvorprüfung
- 4 A Vorleistungen zur Diplomprüfung
 B Prüfungsanforderungen zur Diplomprüfung
 C Gewichtung der Noten zur Diplomprüfung
- 5 Urkunde zum Bachelor
- 6 Zeugnis zur Bachelor-Prüfung
- 7 A Vorleistungen zur Bachelor-Prüfung
 B Prüfungsanforderungen zum Bachelor

Anlage 1: Diplomurkunde

Universität Hannover
Fachbereich Geowissenschaften und Geographie

Diplomurkunde

Die Universität Hannover
Fachbereich Geowissenschaften und Geographie
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn* _____

geb. am _____ in _____

den Hochschulgrad

Diplom-Geowissenschaftler/in*

(abgekürzt Dipl.-Geow.)

nachdem sie/er* die Diplomprüfung

im Studiengang Geowissenschaften

am _____ bestanden hat..

(Siegel der Hochschule)

Hannover, den _____

Leitung des Fachbereichs

Vorsitz des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen.

Anlage 2A: Vordiplomzeugnis

Universität Hannover
Fachbereich Geowissenschaften und Geographie

Zeugnis über die Diplomvorprüfung

Frau/Herr* _____
geboren am _____ in _____

hat am _____ die Diplomvorprüfung im Studiengang Geowissenschaften mit der Gesamtnote _____ bestanden.

Fachprüfungen	Beurteilungen	
	in Ziffern	in Worten

(ggf. Nennung der Zusatzprüfungen nach § 14 DPO)

Im Fach Geowissenschaften wurden studienbegleitend folgende Prüfungsleistungen erbracht:

Prüfungsleistung	Beurteilungen	
	in Ziffern	in Worten

Hannover, den _____
_____ Vorsitz des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen.

Anlage 2B: Diplomzeugnis

Universität Hannover
Fachbereich Geowissenschaften und Geographie

Zeugnis über die Diplomprüfung

Frau/Herr* _____
geboren am _____ in _____

hat am _____ die Diplomprüfung im Studiengang Geowissenschaften mit der Gesamtnote _____ bestanden.

Fachprüfungen	Beurteilungen	
	in Ziffern	in Worten

Hannover, den _____
_____ Vorsitz des Prüfungsausschusses

Die Diplomarbeit hat das Thema:

(ggf. Nennung der Zusatzprüfungen nach § 14 DPO)

Hannover, den _____
_____ Vorsitz des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen.

Anlage 3A: Leistungen nach § 21 Abs. 1 zur Diplomvorprüfung

Für den Erwerb des Vordiploms muß die Teilnahme („TS“) bzw. erfolgreiche Teilnahme („ES“) an folgenden Lehrveranstaltungen nachgewiesen werden:

Paläontologische Methoden (ES)
Geologische Arbeitsmethoden im Labor (TS)
Geologische Arbeitsmethoden im Gelände (ES)
Geophysikalische Arbeitsmethoden (ES)
Geologische Anfängerkartierung (ES)
Grundlagen der Röntgenbeugung (ES)
Bodenkundliche Geländeübungen (TS)
Geologischer Profilaufnahmekurs (ES)
Geologische Kartenkunde (ES).

In den Fächern

 Biologie (Umfang: 6 SWS)

 Mathematik (Umfang: 8 SWS)

ist die erfolgreiche Teilnahme nachzuweisen.

Weiterhin muß die Teilnahme an 8 Tagesexkursionen nachgewiesen werden.

Anlage 3B: Prüfungsanforderungen und Gewichtung der Noten zur Diplomvorprüfung (§ 19)

Die Gesamtnote zur Diplomvorprüfung setzt sich

- zu 60 % aus der Fachnote „Geowissenschaften“,
- zu 25 % aus der Fachnote für Chemie,
- zu 15 % aus der Fachnote für Physik

zusammen.

Umfang und Prüfungsanforderungen für das Fach Chemie

Gesamtumfang: 17 SWS, davon 5 SWS Laborpraktika

Anforderungen:

Anorganische Chemie:

Prüfungsform (§ 8): Klausur (Wichtungsfaktor 0,67)

Anforderungen:

Allgemeine Chemie: Kenntnisse über Atombau und chemische Bindung, Aufbau des Periodensystems, Grundlagen der chemischen Energetik und des chemischen Gleichgewichtes, Grundprinzipien der Reaktionen der Elemente.

Analytische Chemie: Kenntnisse über Nachweisreaktionen für Kationen und Anionen, Methoden der qualitativen Analyse, Trennverfahren für Elemente und Verbindungen, Anwendung des Massenwirkungsgesetzes.

Chemisches Grundpraktikum: Praktische Verfahren zu den oben angegebenen Grundlagen.

Physikalische Chemie:

Prüfungsform (§ 8): Klausur (Wichtungsfaktor 0,33)

Anforderungen:

Kenntnisse über die Hauptsätze der Thermodynamik, Grundlagen der Mischphasen-thermodynamik, Prinzipien und Anwendungen thermodynamischer Modelle.

Umfang und Prüfungsanforderungen für das Fach Physik

Gesamtumfang: 12 SWS, davon 4 SWS Laborpraktika

Prüfungsform (§ 8): Klausur oder Mündliche Prüfung

Anforderungen:

Experimentalphysik: Grundlagen der Mechanik, Optik, Elektrizitäts- und Wärmelehre

Physikalisches Praktikum: Praktische Verfahren zu den oben angegebenen Grundlagen, selbständiges Experimentieren, Quantifizierung von Meßungenauigkeiten, Anfertigen von Meßprotokollen.

Studienbegleitende Prüfungsleistungen für die Fachprüfung „Geowissenschaften“

<i>Prüfung</i>	<i>SWS</i>	<i>Prüfungsart</i>	<i>Anforderungen</i>	<i>Faktor</i>
System Erde	8	2 K	Grundlagen über: Aufbau der Erde, Gesteinsdeformation und Entwicklung der Magmatite, Metamorphite und Sedimente; Grundkenntnisse der Bildungsprozesse und Eigenschaften von klastischen und karbonatischen Sedimentgesteinen	2*4
Magmatite	3	K	Grundlagen über Struktur, Genese und Eigenschaften von Plutoniten und Vulkaniten	2
Metamorphite	3	K	Grundlagen über Struktur und Entstehung der metamorphen Gesteine	2
Sedimentgesteine	3	K	Grundkenntnisse über die wichtigsten Eigenschaften und Strukturen von Sedimentgesteinen	2
Bodenkunde	3	K	Kenntnis der wichtigsten Böden, ihrer Bildung und Eigenschaften, Grundkenntnisse wichtiger Bodenprozesse und Bodenbelastungen	3
Paläontologie	2	K	Grundkenntnisse der Taphonomie und Fossildiagenese, der Biologie fossiler Organismen, ihrer Paläoökologie und ihrer paläobiogeographische Verbreitung, Grundlagen der Evolution und Stammesgeschichte.	2
Kristallographie	5	K	Grundlagen des Aufbaus und der Eigenschaften der kristallinen Materie, Bestimmung der wichtigsten gesteinsbildenden Minerale	2
Geochemie	2	K	Kenntnisse über die Entstehung der Elemente, Elementverteilungsprozesse, Altersbestimmungsmethoden	2
Rohstoffkunde	2	K	Kenntnisse über Vorkommen und Genese von mineralischen Rohstoffen und Kohlenwasserstoff-Lagerstätten	1
Geophysik	1	K	Grundkenntnisse geophysikalischer Methoden, ihrer Anwendung und Interpretation	1

Anlage 4A: Vorleistungen zur Diplomprüfung (§ 28)

Für den Erwerb des Diploms muß die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nachgewiesen werden:

Bildungsprozesse siliziklastischer Sedimente
Grundlagen der Paläobiologie, Morphologie und Anatomie wichtiger Fossilgruppen
Grundlagen der Strukturgeologie
Mikroskopische Analyse von Mineralen und Gesteinen
Grundlagen der Röntgenbeugung und röntgenographischen Mineralanalyse
Festkörper-Spektroskopie
Geochemische Analysenmethoden 1
Geochemische Analysenmethoden 2
Pedogene Minerale
Bodenkundliches Laborpraktikum
Quantitative Mineralanalyse
Geologische Interpretation geophysikalischer Daten
Bildungsprozesse karbonatischer Gesteine
Grundlagen der Quartärgeologie
Grundlagen der Hydrogeologie
Beiträge der Geowissenschaften zur Umweltforschung
Rohstoffforschung
Regionale Geologie von Mitteleuropa

Zur Meldung zur Diplomarbeit sind weiterhin nachzuweisen:

Quartärkartierkurs oder Kristallinkartierkurs

Zwei große Exkursionen

Acht Tagesexkursionen.

Die erfolgreiche Ableistung eines Betriebspraktikums im Gesamtumfang von zwölf Wochen durch Praktikumsbescheinigungen.

Anlage 4B: Prüfungsanforderungen zur Diplomprüfung (§ 27)

Ein **Modul** besteht aus Lehrveranstaltungen im Umfang von sieben Semesterwochenstunden, wobei Geländeveranstaltungen mit einem Faktor von 0.5 eingehen. Die Lehrveranstaltungen können fortlaufend oder als Block angeboten werden und müssen einen thematischen Bezug zueinander haben. Jedes Modul wird mit einer benoteten Prüfung abgeschlossen.

Die Zugehörigkeit zu den Schwerpunktbereichen Quartärgeologie, Geochemie und Bodenkunde wird durch die Abkürzungen (Q), (G) bzw. (B) wiedergegeben.

Abkürzungen der Prüfungsformen nach § 8: M = mündliche Prüfung, K = Klausur (schriftliche Prüfung), S = Seminarvortrag, Ka = Anfertigung einer Karte.

Liste der Module

Analytische Methoden der Kristallographie

Prüfungsform: M

Anforderungen: Vertiefte Kenntnisse über Theorie und Praxis röntgenographischer und spektroskopischer Untersuchungsmethoden zur Analyse und Charakterisierung von Phasen und Phasengemischen polykristalliner Materialien und von Einkristallen. Grundlagen und Anwendung der Raster- und Transmissionselektronenmikroskopie.

Böden als Teile von Ökosystemen (B)

Prüfungsform: M, K

Anforderungen: Vertiefte Kenntnisse in: Bodenchemie, Bodenphysik, Bodenökologie, Variabilität von Bodeneigenschaften, Modellierung von Prozessen.

Bodennutzung und Bodenschutz (B)

Prüfungsform: M, K, S

Anforderungen: Vertiefte Kenntnisse über: Besonderheiten landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Bodennutzung, Wasser- und Stoffhaushalt, Bodenerosion und Bodenbelastungen, ausgewählte Aspekte des Bodenschutzes; Grundlagen in: Pflanzenbaulicher Produktionsökologie

Bodenverbreitung, -genetik und -systematik (B)

Prüfungsform: M, K, S

Anforderungen: Vertiefte Kenntnisse über: Systematik und Genese von Böden, Erstellung und Anwendung von Bodenkarten, Zusammenhänge zwischen Böden und Landschaften.

Formen und Normen

Prüfungsform: M, K

Anforderungen: Vertiefte Kenntnisse über: Handwerkszeug der Paläontologie: von Fossilien und Darstellungstechniken.

Geochemische Analysemethoden und experimentelle Geochemie (G)

Prüfungsform: K, S

Anforderungen: Vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen über: Ortsauflösende Mineralanalyse; Geochronologie und Isotopengeochemie; Spurenelement- und Molekül-Analyse, Analyse und Synthese von Gläsern und Glaskeramiken.

Transportprozesse in und zwischen Mineralen: Beiträge aus Geochemie und Kristallographie (G)

Prüfungsform: M, K, S

Anforderungen: Vertiefte Kenntnisse über: Elementverteilung in geologischen Prozessen; geochemische Prozesse in Deponien und anthropogen belasteten Ökosystemen; Geochemie und Genese von Plutoniten und Vulkaniten.

Geowissenschaftliche Kartierung

Prüfungsform: Ka

Anforderungen: Erstellung einer geowissenschaftlichen Karte aus eigenen Geländeerhebungen ggf. unter Einbeziehung der erforderlichen Laboruntersuchungen.

Hydrogeologie/Wasserwirtschaft

Prüfungsform: M, K, S

Anforderungen: Vertiefte Kenntnisse über: Hydrogeologie, Geohydrologie und Grundwasserhydraulik, hydrogeologische Grundlagen der Trinkwassergewinnung, Methoden der Grundwassermodellierung; Grundkenntnisse in: Fragen der Wasserwirtschaft und des Wasserrechts.

Ingenieurgeologie/Tunnelbau/Felsmechanik

Prüfungsform: M, K, S

Anforderungen: Vertiefte Kenntnisse über: Ingenieurgeologie bei der Planung und Gründung von Bauwerken im Hochbau, Tiefbau sowie im Tunnelbau, Felsmechanik; Grundkenntnisse in: Boden-physik, Bodenmechanik oder Baustoffkunde.

Kristallin-Geologie

Prüfungsform: M, K, S

Anforderungen: Vertiefte Kenntnisse über: Gefügekunde und quantitative Strukturgeologie, Deformation und Mineralreaktionen in Metamorphiten.

Lagerstättenkunde

Prüfungsform: M, K, S

Anforderungen: Vertiefte Kenntnisse über: Lagerstätten von festen, flüssigen und gasförmigen Rohstoffen. Grundkenntnisse in: Angewandter Geophysik

Paläontologie

Prüfungsform: M, K

Anforderungen: Vertiefte Kenntnisse über: Evolution und Phylogenie von Tieren mit dem Schwerpunkt auf marinen Organismen. Grundlagen in: Meeresgeologie

Paläoökologie

Prüfungsform: M, K, S

Anforderungen: Vertiefte Kenntnisse über: Entwicklung der Biosphäre und von Ökosystemen, Gesetzmäßigkeiten, nach denen sich Bio- und Geosphäre im Verlauf der Erdgeschichte gegenseitig beeinflussen.

Physikalisch-chemische Kristallographie

Prüfungsform: K

Anforderungen: Vertiefte Kenntnisse über Struktur-Eigenschaftsbeziehungen kristalliner Festkörper, Kristallwachstum und Auflösung, Beschreibung und Messung physikalischer Kristalleigenschaften, Reaktionsprozesse in Kristallen, Phasenumwandlungen

Quartärgeologie (Q)

Prüfungsform: M, K, S

Anforderungen: Vertiefte Kenntnisse über glaziale und glazigene Sedimentationssysteme des Quartärs, ihrer Verbreitung, Eigenschaften und angewandten Bedeutung.

Realstruktur von Mineralen und Kristallen im atomaren Bereich

Prüfungsform: M

Anforderungen: Vertiefte Kenntnisse der Realstrukturen der Kristalle, Kenntnis der Theorie und Praxis der Kristallstrukturbestimmung auf der Grundlage der Röntgen- Elektronen- und Neutronenstreuung, Anwendung der kristallographischen Rechenprogramme

Sedimentationssysteme (Q)

Prüfungsform: M, K, S

Anforderungen: Vertiefte Kenntnisse über Sedimentationsprozesse und -produkte in klastischen, karbonatischen und chemischen Sedimentationssystemen.

Technische Mineralogie

Prüfungsform: S

Anforderungen: Kenntnisse über wichtige Industriemineralien und synthetische Einkristalle, Herstellung und Eigenschaften keramischer Werkstoffe einschließlich Sonder- und Hochleistungskeramik, mikroporöse Materialien als Speicherminerale und Katalysatoren

Ein **Nebenfach** wird einem an der Universität Hannover studierbaren naturwissenschaftlichen Studiengang entnommen. Es hat einen Umfang von zehn SWS. Die wählbaren Nebenfächer werden vom Prüfungsausschuß festgelegt. Nach Zustimmung des Prüfungsausschusses ist auch die Wahl eines Nebenfaches an einer anderen Hochschule oder eines Nebenfaches außerhalb der Naturwissenschaften möglich.

Anlage 4C: Gewichtung der Noten zur Diplomprüfung (§ 31)

Die Gesamtnote zur Diplomprüfung wird durch Mittelwertbildung aus den Einzelnoten für die Fachprüfungen und die Diplomarbeit nach folgender Gewichtung berechnet:

Fachprüfung in Modulen:	Faktor 1
Fachprüfung im Nebenfach:	Faktor 2
Note für die Diplomarbeit:	Faktor 3.

Anlage 5: Urkunde zum Bachelor

Universität Hannover
Fachbereich Geowissenschaften und Geographie

Bachelorurkunde

Die Universität Hannover
Fachbereich Geowissenschaften und Geographie
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn* _____

geb. am _____ in _____

den Hochschulgrad

Bachelor of Science

(abgekürzt BSc)

nachdem sie/er* die Bachelorprüfung

im Studiengang Geowissenschaften

am _____ bestanden hat..

(Siegel der Hochschule)

Hannover, den _____

Leitung des Fachbereichs

Vorsitz des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen.

Anlage 6: Zeugnis zur Bachelor-Prüfung

Universität Hannover
Fachbereich Geowissenschaften und Geographie

Zeugnis über die Bachelorprüfung

Frau/Herr* _____
geboren am _____ in _____

hat am _____ die Bachelorprüfung im Studiengang Geowissenschaften mit der
Gesamtnote _____ bestanden.

Fachprüfungen	Beurteilungen	
	in Ziffern	in Worten

Die praktische Prüfungsarbeit hat das Thema:

(ggf. Nennung der Zusatzprüfungen nach § 14 DPO)

Hannover, den _____

Vorsitz des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen.

Anlage 7A: Vorleistungen zur Bachelor-Prüfung (§ 23)

Für den Erwerb des Bachelor-Grades muß die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nachgewiesen werden:

Bildungsprozesse siliziklastischer Sedimente
Grundlagen der Paläobiologie, Morphologie und Anatomie wichtiger Fossilgruppen
Grundlagen der Strukturgeologie
Mikroskopische Analyse von Mineralen und Gesteinen
Grundlagen der Röntgenbeugung und röntgenographischen Mineralanalyse
Festkörper-Spektroskopie
Geochemische Analysenmethoden 1
Geochemische Analysenmethoden 2
Pedogene Minerale
Bodenkundliches Laborpraktikum
Quantitative Mineralanalyse
Geologische Interpretation geophysikalischer Daten
Bildungsprozesse karbonatischer Gesteine
Grundlagen der Quartärgeologie
Grundlagen der Hydrogeologie
Beiträge der Geowissenschaften zur Umweltforschung
Rohstoffforschung
Regionale Geologie von Mitteleuropa

Anlage 7B: Fachprüfungen und Gewichtung der Noten zur Bachelor-Prüfung

Die Fachprüfungen sind in
Geologie/Paläontologie,
Mineralogie,
Bodenkunde
abzulegen.

Prüfungsanforderungen:

In allen Fächern sind allgemeine praxisbezogene Kenntnisse, Kenntnisse in der Durchführung von Gelände- und Laboruntersuchungen sowie in der Auswertung von Untersuchungsergebnissen, in Geologie/Paläontologie und Bodenkunde zusätzlich Kartierkenntnisse nachzuweisen.

Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird aus den drei Noten der kollegialen Fachprüfungen und der Note der Prüfungsarbeit mit folgender Gewichtung berechnet:

Note jeder Fachprüfung:	Faktor 2
Prüfungsarbeit zum Bachelor	Faktor 3.